

# GARTENORDNUNG KLEINGÄRTNERVEREIN Riederwald 1913 e.V.



## 1. Versammlungen

- 1.1. Zu der jährlichen im ersten Quartal stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung sollten alle Mitglieder erscheinen, da nur so für den Vorstand die Möglichkeit besteht, Vereinsmitteilungen zur Kenntnis zu geben, Fragen und Probleme zu erörtern und die satzungsgemäßen Wahlen und Abstimmungen durchzuführen.
- 1.2. Alljährlich findet im zweiten Quartal in jeder Anlage eine Versammlung statt. Hier werden die Anlage betreffenden Fragen und Probleme erörtert sowie Mitteilungen des Anlagenobmanns bekannt gegeben. Auch an dieser Versammlung sollten alle Gartenfreunde in der betreffenden Anlage teilnehmen
- 1.3. Falls erforderlich, können vom Obmann weitere Anlagenversammlungen einberufen werden.

## 2. Allgemeine Hinweise

- 2.1. Das gesamte Vereinseigentum wie Zäune, Türen, Mehrzweckhäuser, gemeinsame Wege etc. sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Jeder hat die Wege vor seinem Garten sauber und Unkrautfrei zu halten.
- 2.2. Die Türen der Anlage sind stets abgeschlossen zu halten und nach jedem Durchgang bzw. Durchfahrt wieder sorgfältig abzuschließen.
- 2.3. Zusätzliche Türen - unmittelbar von einzelnen Gärten zur Straße oder zum benachbarten Gelände sind wegen der erhöhten Einbruchgefahr nicht zulässig.
- 2.4. Die Benutzung von Motorfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Radfahren in der Anlage ist nicht gestattet. Wo ein Parkplatz innerhalb der Anlage vorhanden ist, dürfen PKW, S und Motorräder abgestellt werden, jedoch ist jede Haftung des Vereins für Beschädigungen ausgeschlossen. Pro Gartenpächter ist nur ein Fahrzeug parkberechtigt, Besucher müssen außerhalb der Anlage parken. Die Zufahrt darf nur im Schrittempo erfolgen, zur Schonung der Wege und des Platzes ist beim Bremsen und Anfahren möglichst vorsichtig zu verfahren. Reparaturen und Wartungsarbeiten der Autos auf dem Gemeinschaftsparkplatz sind nicht zulässig, ebenso das Waschen der Fahrzeuge. Auf Gebots- und Verbotsschilder ist zu achten.
- 2.5. Unrat und Gerümpel Ablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.
- 2.6. Der Gebrauch von Motorpumpen ist nur zum Auffüllen der Wasserbehälter im Garten zulässig. Direktes Bewässern der Kleingärten mit Motorpumpen ist untersagt.
- 2.7. Samstags ab 13.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags dürfen Motorpumpen, Motorsägen, lärmdämpfende Elektromäher, Heckenscheren, Bohrmaschinen, Stichsägen, Motormäher und Motorheckenscheren (Verbrennungsmotor) nicht in Betrieb genommen werden.
- 2.8. Ruhe und Ordnung.  
Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 2.9. Die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist stets einzuhalten.

### 3. Gartenpflege

- 3.1. Alle Gärten sind ordentlich zu pflegen und von Unkraut freizuhalten, so dass Nachbarn nicht benachteiligt werden und das Gesamtbild der Anlage nicht leidet.
- 3.2. Jeder Gartenpächter sollte im Laufe der ganzen Vegetationsperiode Ungezieferspritzungen vornehmen. Bei Spritzmitteln ist sorgfältig auf die Gebrauchsanweisung zu achten.
- 3.3. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln in Kleingärten ist verboten.
- 3.4. Anpflanzungen.

Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die im § 38 ff des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände, entsprechend gegenüber anderen Gärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereins zu beseitigen. Kranke Bäume sind zu entfernen. Nadelgehölze und Koniferen dürfen nicht gepflanzt werden.

Auf je 200 m<sup>2</sup> Gartenland dürfen nicht mehr als zwei Buschbäume und zwei Halbstamm gepflanzt werden.

Auf 300 m<sup>2</sup> Gartenland dürfen nicht mehr als drei Buschbäume und 2 Halbstamm gepflanzt werden.

Auf 400 m<sup>2</sup> Gartenland dürfen nicht mehr als vier Buschbäume und drei Halbstamm gepflanzt werden.

Ziergehölze, Wuchshöhe höchstens 4 m zulässig, ein Grenzabstand von 2,50 m ist einzuhalten. Die Erkenntnisse des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Großwüchsige Waldbäume, Süßkirsche, Walnuss sind nicht erlaubt. Süßkirsche auf langsam wachsender Unterlage ist erlaubt.

Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.

Die Heckenhöhe von 1,10 m darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist.

Stammbeerenobst = Grenzabstand zum Nachbarn 1 m
- 3.5. Komposthaufen sind so anzulegen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Faulendes Obst, Speisereste und sonstige nicht pflanzliche Abfälle gehören nicht auf den Komposthaufen, ebenso nicht die Abfälle vom Baum- und Strauchschnitt.
- 3.6. Jeder Gartenpächter/in muss seine Gartennummer von außen deutlich sichtbar anbringen.
- 3.7. Bauten in den Gärten - Gartenlauben zulässig 24 m<sup>2</sup> Überdachung. Gesamtüberdachungen dürfen einschließlich überdachtem Freisitz 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Vor jeder baulichen Veränderung im Kleingarten (Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten) ist der Obmann, Baukommission, Vorstand mindestens zwei Monate vor Baubeginn schriftlich zu verständigen, genaue Angaben über Art, Größe und Ausführung des Baues sowie eine Zeichnung sind erforderlich. Nur nach Genehmigung des Bauantrages kann mit dem Bau begonnen werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten. Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 3.8. Feuchtbiootope in natürlicher Bauweise und Gestaltung (nur PVC - freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenen Umfang, maximal Gesamtgröße 8 m<sup>2</sup>, Tiefe 80 cm. Für die Absicherung der Biotope ist die Pächterin/der Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.
- 3.9. Folientunnel  
Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.  
Zulässig sind Grillkamme bis zu einer maximale Größe von Höhe - 1,90 m, Breite - 0,80 m, Tiefe - 0,60 m.

- 3.10. Sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen.  
Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig. Zweitbauten sind nicht erlaubt. Bepflanzte Trockenmauern aus Natursteinen zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
- 3.11. Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1000 Liter zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 3.12. Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.

#### **4. Gartenwechsel**

- 4.1. Die Kündigung von Pachtverhältnissen ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die finanziellen und gärtnerischen Verpflichtungen der Mitglieder enden jedoch erst mit dem Geschäftsjahr, in dem der Austritt gültig wird.
- 4.2. Vor Abgabe eines Gartens ist von der Wertermittlungskommission der Garten zu bewerten. Alle im Zusammenhang mit der Bewertung entstehenden Kosten trägt der abgebende Pächter. Dies gilt auch, wenn im Falle des Widerspruchs die Bewertung von Beauftragten der Stadtgruppe vorgenommen wird.
- 4.3. Kranke Bäume und Koniferen sind vom scheidenden Pächter zu entfernen.
- 4.4. Zu dichter Bewuchs wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- 4.5. Bei Übergabe des Gartens an den neuen Pächter sind diesem die erforderlichen Auflagen hinsichtlich Instandsetzung der Gartenlaube, Änderung der Bepflanzung usw. unter Angabe von Terminen bekannt zu geben.
- 4.6. Der Kulturbeitrag von EUR 160,00 ist vom neuen Gartenpächter zu entrichten.
- 4.7. Der Pachtvertrag tritt erst nach Erfüllung der Auflagen in Kraft.
- 4.8. Arbeiten für den Verein.  
Jeder Garteninhaber ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die, für die Erhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten (Gemeinschaftsarbeiten) nach Aufforderung durch den Anlagenobmann oder dem Vorstand zu leisten. Finanzielle Ablösung der Arbeiten ist möglich durch ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes entsprechendes Entgelt.
- 4.9. Die Instandhaltung der Hauptwasserleitung erfolgt durch die Obleute. Die Zuleitung vom Hauptrohr in die Gärten ist vom Gartenpächter instand zu halten. Das An- und Abstellen des Haupthahnes darf nur durch die Obleute oder dessen Beauftragte erfolgen.

#### **5. Verstöße**

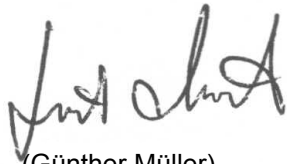
- 5.1. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 5.2. Die Pacht, Vereinsbeitrag sowie sonstige Abgaben sind Bringschulden und an den ersten Rechner bis zu dem, mit der Rechnung bekannt gegebenen Termin zu zahlen.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der Gartenordnung erfolgt eine schriftliche Mängelrüge oder Abmahnung.
- 5.4. Die Notwendigkeit wiederholter Abmahnungen beweist mangelndes Interesse am Verein und an der Gartenanlage und kann zur Kündigung der Mitgliedschaft führen.
- 5.5. Den Beauftragten des/der Verpächters/in ist jederzeit der Zutritt zu der verpachteten Fläche zu gestatten

## 6. Inkrafttreten

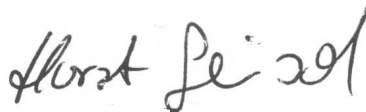
- 6.1. Diese Gartenordnung wurde vom Vorstand des KGV Riederwald 1913 e.V. beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst ältere Gartenordnungen ab.
- 6.2. Die Gartenordnung wird allen Mitgliedern zugestellt. Neuen Mitgliedern wird sie vor Überreichung des Pachtvertrages ausgehändigt.
- 6.3. Mit der Unterschrift unter dem Pachtvertrag wird die Gartenordnung anerkannt.
- 6.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Gartenordnung der Stadt Frankfurt/Main einzuhalten.

Frankfurt am Main, den 09. September 2012

Der geschäftsführende Vorstand



(Günther Müller)  
1. Vorsitzender



(Horst Geisel)  
2. Vorsitzender